

Ästhetische Perfektion und unbegrenzte Verfügbarkeit – KI-generierte virtuelle Influencer:innen. Theologisch-ethische Überlegungen

Peter G. Kirchschräger

1. Was sind »KI-generierte virtuelle Influencer:innen«?

Influencer:innen gehören seit einigen Jahren als fester Bestandteil zum Arsenal des Marketings. Die Grundlage dafür bildet der Raum, den »Social Media« im beruflichen und privaten Alltag von Menschen eingenommen haben (Morales 2022). Ihr Alleinstellungsmerkmal umfasst, dass sie menschliche Emotionalität und Wärme erzeugen sowie den Eindruck von Kompetenz vermitteln und so Brücken des Vertrauens und der Authentizität zu den Kund:innen schaffen (Mörk 2023). »Influencer sind aufgrund ihrer starken und einflussreichen Präsenz in den sozialen Medien hoch angesehene Personen. Sie können als Werbeträger gebucht werden, da sie über eine große Followeranzahl und Reichweite verfügen, über die sie Abonnenten und Fans für Produkte und Dienstleistungen begeistern können. Dies ermöglicht Unternehmen, über das Netzwerk der Influencer einen hohen Bekanntheitsgrad für ihre Marke aufzubauen« (Mörk 2023, 202).

Unter »KI-generierten virtuellen Influencern« versteht man künstlich geschaffene Influencer:innen. Diese Avatare – »grafische Verkörperungen im virtuellen Raum« (Lübke 2005, 76) – besitzen ein virtuelles Erscheinungsbild, eine eigene Stimme und eine konstruierte eigene Persönlichkeit (Mörk 2024). »Unternehmen setzen Virtuelle-Influencer immer häufiger ein, da sie eine große Anhängerschaft haben und ideal sind, um ihre Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben. [...] Der Vorteil von rein digitalen Influencern besteht darin, dass sie jederzeit verfügbar sind und sich (noch) nicht mit negativen Schlag-

zeilen oder persönlichen Problemen auseinandersetzen müssen« (Mörk 2024, 206). Gleichzeitig gelingt es virtuellen Influencern erstaunlicherweise (Byun und Ahn 2023), bei den Kund:innen auch in deren Wahrnehmung bei Emotionalität, Wärme (Li et al. 2024, 87), Kompetenz, Vertrauen (Hofeditz et al. 2023) und Authentizität (Allal-Chérif et al. 2024 und De Laet Derache 2021) zu punkten und effektiv und effizient Impact – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – zu erzielen (Rossi & Rivetti 2023). Darüber hinaus sind sie gestalt- und wandelbar (Fleder 2022). Außerdem gelingt es mit der Hilfe von virtuellen Influencer:innen, neue Trends zu setzen, da sie ein wunderbares, attraktives und inspirierendes Leben als perfekte Person (Adriano 2021) in einer virtuellen Realität ohne wirtschaftliche und rechtliche Grenzen und ohne Verantwortung – selbst nicht gegenüber den Kund:innen (Liu und Lee 2024) – vorspielen können, das die Kund:innen nachleben können (Rodrigo-Martín et al. 2021). Schließlich eröffnet ihre Anschlussfähigkeit ans Metaverse und andere Formen digitaler Kontexte zusätzlich ein vielversprechendes ökonomisches Potential.

Die mit dem Einsatz von KI-generierten virtuellen Influencer:innen korrespondierende menschliche Verantwortung umfasst, dass sie ein optisches und »handelndes« Erscheinungsbild und eine Stimme darstellen, die gezielt und bewusst hochgradig anthropomorphe Züge aufweisen (Booz 2023), in »Social Media« von einer großen Masse von Menschen gehört werden und zu den Kund:innen erfolgreich durchdringen (Allal-Chérif et al. 2024), was Macht und Einfluss sowie Manipulationsmöglichkeiten mit sich bringt (Devals et al. 2023), sodass sorgfältig und gewissenhaft reflektiert werden sollte, was kommuniziert wird (Rosero 2021).

In Anbetracht dieser technischen Möglichkeiten auf der Basis von sogenannter »künstlicher Intelligenz« ergibt sich aus ethischer Perspektive die Frage, ob die Menschen das, was technisch machbar ist, auch wirklich machen sollen (Kirchschläger 2021). Als Ausgangspunkte dieser nun anstehenden ethischen Analyse dienen zum einen die gleich anschließende Begriffskritik der Rede von sogenannter »künstlicher Intelligenz (KI)« aus ethischer Sicht, im Zuge derer sich »datenbasierte Systeme (DS)« als Alternativbegriff aufdrängt (Kirchschläger 2021), sowie die dann folgende Identifizierung und Begründung ethischer Referenzpunkte, mit Hilfe derer die ethische Bewertung von KI-generierten virtuellen Influencern vorgenommen werden soll (Kirchschläger 2023a). Auf dieser Basis kann dann die ethische Auseinandersetzung erfolgen, die schließlich in zwei konkreten Handlungsvorschlägen mündet.

2. »Künstliche Intelligenz (KI)« erweist sich als »datenbasierte Systeme (DS)«

Die Nutzung von sogenannter »künstlicher Intelligenz«, die virtuelle Influencer generiert, kann definiert werden als Streben mit technischen Mitteln nach der Nachahmung oder Erfüllung von kognitiven Funktionen des menschlichen Denkens. Im Zuge einer ethischen Kritik von sogenannter »KI« wird deutlich, dass sogenannte »künstliche Intelligenz« weder die Summe menschlichen Wissens umfasst noch ist sie objektiv, fair und neutral. Sie stützt sich nur auf gewisse Daten, die zunehmend auch diejenigen Daten beinhalten, die sogenannte »generative KIs« (wie z.B. ChatGPT) selbst generieren. Dies hat zur Folge, dass sogenannte »KI« immer dümmer wird (Kirchschräger 2024a).

Ebenso zeigt sich, dass sich einige Bereiche der menschlichen Intelligenz der technologiebasierten Erreichbarkeit entziehen und sogenannte »künstliche Intelligenz« der menschlichen Intelligenz in gewissen Intelligenzbereichen maximal ähnlich werden, aber nie gleich sein kann: Soziale und emotionale Intelligenz können Systeme nur simulieren, weil ihnen echte Emotionalität und Gefühle fehlen (Kirchschräger 2021). Beispielsweise können Menschen einem Pflegeroboter antrainieren, dass er weinen soll, wenn die Patient:innen in Tränen ausbrechen. Dies wird der Pflegeroboter perfekt umsetzen. Niemand würde aber behaupten wollen, dass der Pflegeroboter authentisch Empathie für die Patient:innen aufbringt, sondern er setzt einfach das um, was man ihm aufgetragen hat. Dem genau gleichen Pflegeroboter könnte auch beigebracht werden, dass er den Patient:innen eine Ohrfeige geben soll, wenn sie zu weinen beginnen. Auch diesen Befehl würde die Maschine ohne Zögern und ohne Mitgefühl befolgen.

Gleichzeitig wird an diesem Beispiel auch erkennbar, dass von Maschinen ebenso keine Moralfähigkeit ausgesagt werden kann (Kirchschräger 2021), weil ihnen die dazu notwendige Freiheit fehlt, die bei einer menschlichen Pflegefachperson die Verantwortung bewirken würde, dass sie sich dem Auftrag der Ohrfeige widersetzt. Technologien werden von Menschen entworfen, entwickelt und gebaut, das heißt, sie werden heteronom produziert. Daher wird auch das Erlernen von ethischen Prinzipien und Normen von Menschen geleitet. In letzter Konsequenz werden Maschinen immer von außen gesteuert werden. Bildlich gesprochen: Maschinen – auch selbstlernende Maschinen – werden auf eine erste Codezeile zurückgehen, die immer vom Menschen stammt. Moralfähigkeit umfasst das Potential der Menschen, für sich selbst ethische Prinzipien und Normen als verbindlich zu erkennen und zu setzen, um dann

ihr Entscheiden und Handeln danach auszurichten. Zu Letzterem sind auch Maschinen fähig; sie müssen sich aber dabei auf ihnen von Menschen vorgegebene Regeln stützen, anstatt diese Regeln selbst zu schreiben.

Die Maschine erkennt sich nicht selbst und setzt sich nicht selbst ethische Prinzipien und Normen, anhand derer sie zwischen ethisch richtig und falsch, gut und schlecht entscheiden kann – nur wir können der Maschine dies beibringen. Sie kann sich auch nicht selbst die ethische Qualität von Regeln erschließen (Kirchschläger 2021).

Einem selbstfahrenden Auto kann man zum Beispiel beibringen, dass es keine Menschen überfahren soll. Man könnte demselben Fahrzeug aber auch beibringen: Ich möchte möglichst schnell von A nach B, also überfahre alles, was dir in den Weg kommt. Das Fahrzeug würde genau gleich konsequent diese Regel anwenden und entsprechend handeln, ohne dass es merkt, dass das etwas ethisch Falsches ist. In anderen Worten: Maschinen würden auch nicht-ethische oder unethische Regeln in gleichem Maße respektieren. Aufgrund dieser fehlenden Freiheit kann man Maschinen auch keine Verantwortung übertragen. Beispielsweise macht es keinen Sinn, ein selbstfahrendes Auto für einen Unfall mit Stromentzug oder mit Verschrottung zu bestrafen; Menschen müssen die Verantwortung übernehmen.

Aus diesen Überlegungen ist der Begriff »künstliche Intelligenz (KI)« zu vermeiden, weil er Erwartung schürt, welche die Technologien nicht einhalten können. Zudem löst er Übervertrauen in die Maschinen aus, was sich aus ethischer Sicht als problematisch erweist, da so Aufgaben an Technologien übertragen werden, die in menschlichen Händen bleiben sollten, weil ihnen Maschinen nicht gewachsen sind. Diese Innovationen sind adäquater als datenbasierte Systeme (DS) zu bezeichnen (Kirchschläger 2021, 22). Denn ihre Leistung fußt auf ihrem Vermögen, große Datenmengen zu generieren, zu sammeln, auszuwerten und darauf basierend zu handeln.

3. Menschenrechte als ethische Referenzpunkte für KI-generierte virtuelle Influencer:innen

Um die technischen Möglichkeiten sowie die aktuelle Situation der Menschheit ernst zu nehmen, um die Schwachen vor den Mächtigen zu schützen und um die ethischen Chancen zu fördern und die ethischen Risiken von DS und von DS-generierten virtuellen Influencer:innen zu meistern oder zu vermeiden, könnten die Menschenrechte als ethischer Bezugsrahmen als

Mindestanforderung die notwendige normative Orientierung bieten. Für die Menschenrechte spricht die ethische Begründbarkeit der Menschenrechte und ihrer Universalität mit dem Prinzip der Verletzbarkeit (Kirchschläger 2013). Das Begründungsmodell der Menschenrechte auf der Basis des Prinzips der Verletzbarkeit besteht zusammengefasst aus den folgenden Schritten: Der Mensch nimmt sich in seiner eigenen Verletzbarkeit selbst wahr. Der z.B. jetzt gesunde Mensch weiß, dass er morgen krank werden könnte. Während dieser Bewussterwerdung der eigenen Verletzbarkeit eröffnet sich dem Menschen die »Erste-Person-Perspektive« (Runggaldier 2003) und sein »Selbstverhältnis«: Seine Verletzbarkeit und sein gesamtes Leben erlebt sie bzw. er als Subjekt (d.h. als die erste Person Singular) und sie bzw. er kann sich dazu in Bezug setzen. Dies ermöglicht dem Menschen die Wahrnehmung, dass er die Verletzbarkeit und die je individuelle »Erste-Person-Perspektive« sowie das je individuelle »Selbstverhältnis« mit allen anderen Menschen teilt: Jeder Mensch ist Subjekt seines Lebens. Die »Erste-Person-Perspektive« und das »Selbstverhältnis« erkennt der Mensch so als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch. Da sich der Mensch seiner Verletzbarkeit bewusst ist, gleichzeitig aber nicht weiß, ob und wann sich seine Verletzbarkeit in eine konkrete Verletzung wandelt, entfaltet sich die Bereitschaft, als für ihn vernünftigste und vorteilhafteste Lösung, sich selbst und damit – aufgrund der diesbezüglichen Gleichheit aller Menschen – allen Menschen die »Erste-Person-Perspektive« und das »Selbstverhältnis« zuzugestehen. Dies bedeutet, sich und alle anderen mit Menschenrechten zu schützen. Dieser Schutz durch die Menschenrechte zielt darauf ab, eine Transformation von Verletzbarkeit zu einer konkreten Verletzung zu verhindern oder im Falle einer eventuellen Transformation von Verletzbarkeit zu konkreten Verletzungen aktive Kompensation zu erfahren. Dabei sind sich die Menschen bewusst, dass der Schutz der Menschenrechte auch mit den Menschenrechten korrespondierende Pflichten umfasst, da es sich ja um keine exklusiven Rechte, sondern um Menschenrechte handelt, die allen Menschen zustehen.

Menschenwürde und Menschenrechte sind also in ihrer Universalität ethisch begründbar. Es wird also nicht leichtfertig auf die Menschenrechte als ethisch verantwortete Handlungsgrundlage zurückgegriffen, sondern in der ethischen Begründung spiegelt sich ein darüberhinausgehender moralischer Konsensprozess, welcher der vielfältigen Komplexität der Wirklichkeit von Gesellschaft, Politik, Kultur, Religion und Weltanschauung bewusst Rechnung trägt.

Des Weiteren spricht für die Menschenrechte als ethische Referenzpunkte für DS und für DS-generierte virtuelle Influencer, dass sie nur einen Mindeststandard darstellen, der allen Menschen – immer und überall – ein physisches Überleben und ein Leben in Würde – ein lebenswertes Leben – garantiert. Außerdem ermutigen und fördern die Menschenrechte Innovationen und technologischen Fortschritt, indem sie die Freiheit des Denkens, der Meinungsäußerung und des Zugangs zu Informationen schützen sowie den Pluralismus fördern, da sie das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen achten und durchsetzen.

4. Ethische Bewertung von DS-generierten virtuellen Influencer:innen

DS-generierte virtuelle Influencer:innen – von einem mit den Menschenrechten als ethische Referenzpunkte informierten ethischen Standpunkt aus betrachtet – verstärken zunächst den lügenbasierten Kern von Marketing generell, der sich u.a. im Bereich der Kritik des »ethics washing« als Frage nach der Existenz eines »corporate right to lie« manifestiert. »Sind sie dann nur wohlklingende Absichtserklärungen, oder handelt es sich dabei um rechtlich verbindliche kommerzielle Kommunikationen – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen entsteht ein Rechtsanspruch gegen solche Unternehmungen? [...] Gibt es ein »corporate right to lie«, oder setzt das [...] Recht diesem Verhalten Grenzen und wer kann die Einhaltung dieser Grenzen verlangen?« (Hilty und Henning-Bodewig 2014, 4). Wenn Falschheit propagiert und Wahrhaftigkeit gezielt mit den Füßen getreten wird (Sands et al. 2022), erweist sich dies menschenrechtsethisch als problematisch – u.a. als Verletzung der Menschenwürde sowie der Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen.

DS-generierte virtuelle Influencer:innen kennen darüber hinaus Biases und Diskriminierungspotential. Sie und die ihnen zugrundeliegenden DS erweisen sich weder als objektiv, fair noch neutral wegen der Partikularität und der Verzerrungen der bzw. in den Daten sowie der bzw. in den Algorithmen. DS-generierten virtuellen Influencer:innen liegen des Weiteren ständige Verstöße gegen die Menschenrechte auf Privatsphäre und Datenschutz zugrunde: Wann immer möglich, werden Daten von Menschen gestohlen und an den Meistbietenden verkauft. Die ständige Missachtung der Privatsphäre und des Datenschutzes stellt ethisch inakzeptabel einen massiven Angriff auf die Freiheit aller Menschen dar.

DS-generierte virtuelle Influencer:innen eröffnen damit verbunden neue Horizonte für Manipulation und Desinformation. Bei ihnen bestehen fast grenzenlose Möglichkeiten der wirtschaftlichen und politischen Manipulation, da sie zum einen dauernd Daten sammeln und stehlen können, zum anderen auf Basis der Fülle von Daten mit den menschlichen Nutzer:innen wie mit Marionetten spielen können. Die Wirkung auf die Identität(en) von Menschen (Kirchschräger 2023c) erweist sich als ethisch problematisch. Diesbezüglich aus ethischer Sicht noch erschwerend kommen die fehlende Transparenz (Robinson 2020) sowie die täuschende Ähnlichkeit zu Menschen – was bereits von Chatbots als ethische Herausforderung bekannt ist (Comité National Pilote d'Éthique Du Numérique Collectif et al. 2021), aber hier nochmals in weitaus höherer Intensität auftritt – hinzu, welche die Manipulationseffekte noch verstärkt, sowie der Einfluss auf und Dominanz der virtuellen Gemeinschaft. Es ist davon auszugehen, dass DS-generierte virtuelle Influencer das für Individuen und Gesellschaften bereits verheerende Phänomen der Fake News weiter verstärken werden, weil Worte und Bilder noch durch das Vorleben von DS-generierten virtuellen Influencer und der durch sie erzeugten emotionalen Dimension – auch wenn sie falsch sind und selbst wenn sie richtiggestellt worden sind – nicht mehr aus den Köpfen der Menschen zu kriegen sind. Manipulation durch Influencer betrifft Bürger:innen und Konsument:innen gleichermaßen. In beiden Fällen manipulieren virtuelle Influencer auf Basis von Datenanalysen gezielt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass DS-generierte virtuelle Influencer:innen als gleichsam »Superwaffe der politischen und wirtschaftlichen Manipulation« in den Händen einiger weniger multinationaler Technologiekonzerne vor allem deren Partikularinteressen dienen und im Zuge dessen globale Ungleichheiten verstärken und die bereits bestehende »digitale Kluft« dramatisch vergrößern.

DS-generierte virtuelle Influencer:innen schädigen darüber hinaus die mentale Gesundheit (Kim und Wang 2023) sowie die physische Gesundheit und das Leben von Menschen (Jin 2023) – insbesondere von Kindern und Jugendlichen, u.a. indem sie Menschen süchtig (Mahari 2024) und abhängig machen (Montag 2023). Diesbezüglich spricht beispielsweise Bände, dass Steve Jobs als Erfinder des iPhones seinen Kindern die Nutzung seiner Erfindung verboten hat (Linn 2004) und dass ein Co-Gründer von »Facebook« seine Kinder von Social Media fernhält, um sie vor den negativen Auswirkungen zu schützen (Zuboff 2019).

Aus einer mit den Menschenrechten als Referenzpunkte informierten ethischen Perspektive könnte ein positives ethisches Potential von DS-generierten

virtuellen Influencer:innen darin vermutet werden, dass ihre Macht und ihr Einfluss ja auch für etwas ethisch Positives (Comité National Pilote d'Éthique Du Numérique Collectif et al. 2021), z.B. sozial bedeutsame Themen (Rudzika 2024), eingesetzt werden könnten. So könnten Menschen zu legitimem oder sogar ethisch wünschenswertem Handeln mobilisiert werden. DS-generierte virtuelle Influencer:innen könnten beispielsweise Menschen dazu bringen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen, durchzusetzen und zu realisieren.

Darüber hinaus könnten DS-generierte virtuelle Influencer:innen ein ethisch positives Leben, einen ethisch positiven Charakter (Roy und Chakraborty 2023) sowie Tugenden (Kirchschläger 2022; Kirchschläger 2017) vorleben und so Menschen zur Nachahmung bewegen (Hofeditz et al. 2023). Aus ethischer Sicht sprechen aber folgende Argumente gegen eine solche positive Würdigung von DS-generierten virtuellen Influencer:innen: Es gehört gerade zum Kern der Menschenrechte, den Einzelnen vor dem Kollektiv und vor Machtmissbrauch durch das Kollektiv zu schützen. Mit anderen Worten: Die Menschenrechte schützen alle Machtlosen vor den Mächtigen. Die Universalität der Menschenrechte impliziert, dass die Menschenrechte für alle Menschen gelten. Der Mensch genießt die Menschenrechte als Individuum, unabhängig von einem Kollektiv. Alle Menschen sind Träger:innen von Menschenrechten, unabhängig davon, was sie tun, woher sie kommen, wo sie leben, welche Nationalität sie haben oder welcher Gemeinschaft sie angehören. Die Menschenrechte kämpfen aber gerade gegen Partikularinteressen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteur:innen (z.B. Unternehmen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften), die angeblich besser wissen, was für die Menschen das Beste ist, indem sie als Staaten den Vorrang ihrer Souveränität vor der Universalität der Menschenrechte beanspruchen. Menschenrechtsverletzungen durch Traditionen, Kulturen, Zivilisationen, Religionen oder Wertesysteme werden von kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Entscheidungsträger:innen fälschlicherweise damit gerechtfertigt, dass sie besser wissen, was das Beste für ihre Anhänger:innen ist, während sie in Wirklichkeit um einen möglichen Verlust an institutioneller Macht und Einfluss besorgt sind und in der Regel nicht um Kernelemente der traditionellen »Wahrheit«, die von den Gemeinschaften geteilt wird.

Darüber hinaus besteht aus menschenrechtlicher Sicht die Notwendigkeit, die Autonomie des Individuums zu respektieren, um mit dem Kernkonzept der Menschenrechte kohärent zu bleiben. Diese Notwendigkeit, die Autonomie eines Individuums zu respektieren, geht sogar so weit, dass die Menschenrechte selbst einer ethischen Begründung bedürfen, da Autonomie

voraussetzt, dass man weiß, warum die eigene Freiheit durch jemanden oder etwas, einschließlich der Menschenrechte, eingeschränkt werden sollte. Daher stellt sich die Frage, ob und wie dieser Aspekt mit der oben genannten Argumentation kombiniert werden kann, so dass der Zweck die Mittel heiligt, und ob und wie DS-generierte virtuelle Influencer:innen gerechtfertigt werden können. Letztere müssten die Menschenrechte respektieren, was sie aber – wie oben ausgeführt und veranschaulicht – nicht tun.

Darüber hinaus schützen die Menschenrechte die Autonomie des Einzelnen auch durch spezifische Menschenrechte, die die Beteiligung des Einzelnen an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen (Kirchschräger 2013), die durch DS-generierte virtuelle Influencer:innen gefährdet sein können, z.B. durch Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, auch »Demokratieprinzip« genannt: »1. Jeder hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst in seinem Land. 3. Der Wille des Volkes ist die Grundlage der Staatsgewalt; dieser Wille kommt in regelmäßigen und echten Wahlen zum Ausdruck, die in allgemeiner und gleicher Weise und in geheimer Abstimmung oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren durchgeführt werden« (Vereinte Nationen 1948, Artikel 21). Diese Hochachtung der Partizipation und damit verbunden der Freiheit und Autonomie von Menschen lässt sich nicht mit dem Einsatz von DS-generierten virtuellen Influencer:innen vereinbaren.

Schließlich spricht das in den Menschenrechten und ihrem Menschenbild (Kirchschräger 2023b) steckende Vertrauen in die Freiheit und Autonomie der Menschen gegen die Mission für das ethisch Positive von DS-generierten virtuellen Influencer:innen, aus denen niemals ein Menschenrechtsengagement aus freien Stücken erwachsen kann (Fritzsche et al. 2017).

Aus dieser ethischen Einordnung mit Hilfe der Menschenrechte als ethische Referenzpunkte von DS-generierten virtuellen Influencer:innen ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, der in der alleinigen Verantwortung der Menschen liegt (Navarini 2014). Im Folgenden sollen zwei konkrete Handlungsansätze kurz skizziert werden.

5. Menschenrechtsbasierte DS

Ausgehend von diesen Überlegungen sollte eine menschenrechtsbasierte Gestaltung, Entwicklung, Produktion, Nutzung und Nichtnutzung datenbasierter Systeme (DS) angestrebt werden – es braucht menschenrechtsbasierte datenbasierte Systeme HRBDS (Human Rights-Based Data-Based Systems, Kirchschräger 2021, 350). HRBDS bedeuten mit anderen Worten, dass die Menschenrechte im gesamten Lebenszyklus von DS und in der gesamten Wertschöpfungskette von DS geachtet, geschützt, umgesetzt und verwirklicht werden (d.h. bei der Schürfung der für DS notwendigen Rohstoffe, der Gestaltung, der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Nutzung oder der Nichtnutzung von DS aufgrund von Menschenrechtsbedenken).

Auf die DS-generierten virtuellen Influencer:innen bezogen heißt das, dass die mit ihnen einhergehende Manipulation und Desinformation von Menschen sowie die Bias und Diskriminierungen unterbunden werden sollten, um u.a. die Menschenwürde, die Autonomie, das Menschenrecht auf Freiheit und das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung aller Menschen zu achten, zu schützen, durchzusetzen und zu realisieren. Darüber hinaus umfassen DS-generierte virtuelle Influencer Verletzungen der Menschenrechte auf Datenschutz und Privatsphäre, was ebenfalls für die Verhinderung von DS-generierten virtuellen Influencern spricht. Schließlich sind Menschen – insbesondere Kinder und Jugendliche – in ihrem Menschenrecht auf physische und psychische Unversehrtheit zu schützen, was einen weiteren Grund darstellt, DS-generierte virtuelle Influencer:innen zu verbieten, da sie danach streben, bei Menschen Sucht und Abhängigkeit zu erzeugen.

6. Internationale Agentur für datenbasierte Systeme (IDA)

Zur Förderung und Realisierung von HRBDS sollte bei der UNO eine Internationale Agentur für datenbasierte Systeme (IDA) (International Data-Based Systems Agency) – analog zur Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) – geschaffen werden (Kirchschräger 2021; 2024b; 2024c; 2024d). Sie soll eine Plattform für globale technische Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Transformation und DS sein, offen für staatliche und nichtstaatliche Akteure wie den privaten Sektor, die Zivilgesellschaft, UNESCO, ITU, die Breitbandkommission und UN DESA. Die Internationale Agentur für datenbasierte Systeme (IDA) bei der UNO soll Menschenrechte, Sicherheit und friedliche

Nutzung von DS fördern und als Aufsichts- und Regulierungsbehörde für DS fungieren, die auch für Marktzulassungsprozesse zuständig ist. Integriert in oder assoziiert mit der UNO sollte sie sich für die sichere und friedliche Nutzung von DS einsetzen und so zu internationalem Frieden und Sicherheit, zur Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte – insbesondere auch der Kinderrechte (Kirchschräger 2025) – und zu den Zielen der UNO für nachhaltige Entwicklung beitragen. Der globale und integrative Ansatz von IDA wird es ermöglichen, die Gefahr der Fragmentierung in diesem Bereich zu beherrschen.

Die IDA bei der UNO sollte nach dem Vorbild der Internationalen Atomenergie-Agentur IAEA als »Institution mit Zähnen« aufgebaut werden (Kirchschräger 2021; Kirchschräger 2024b; Kirchschräger 2024c; Kirchschräger 2024d), denn dank ihrer rechtlichen Befugnisse, Funktionen, Durchsetzungsmechanismen und Instrumente war die IAEA in der Lage, die Innovation und die ethischen Chancen zu fördern und gleichzeitig die Menschheit und den Planeten vor den existenziellen Risiken im Bereich der Nukleartechnologien zu schützen. Letztere teilen mit DS den gleichen dualen Charakter, der sowohl ethische Vor- als auch Nachteile beinhaltet. Die Erfahrungen der IAEA unterstreichen, wie wichtig es ist, den Menschenrechten, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht im Rahmen der Governance von DS Priorität einzuräumen. Durch die Kombination eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für die Entwicklung und den Einsatz von DS mit der Schaffung der IDA als zentraler Regulierungsbehörde kann die internationale Gemeinschaft proaktiv gegen existenzielle Risiken der DS vorgehen und gleichzeitig das transformative Potenzial von DS zur Förderung von Menschenrechten und Nachhaltigkeit nutzen. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Nukleartechnologien und der Gründung der IAEA stellt die Schaffung der IDA bei der UNO einen gangbaren Weg zu einer wirksamen globalen Steuerung existenzieller Risiken von DS dar, die eine verantwortungsvolle und ethische Entwicklung von DS zum Wohle der Menschheit und des Planeten gewährleistet.

Die Schaffung der IDA bei der UNO ist realistisch, denn die Menschheit hat bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie in der Lage ist, nicht immer blind alles technisch Mögliche umzusetzen, sondern sich auf das technisch Gesollte zu beschränken, wenn es um das Wohl der Menschheit und des Planeten geht.

Zum Beispiel hat die Menschheit auf dem Gebiet der Nukleartechnologie geforscht, Atombomben entwickelt und sie sogar mehrfach eingesetzt. Aber um noch Schlimmeres zu verhindern, hat dann der Mensch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kerntechnik trotz massiven Wider-

stands massiv reguliert. Letzteres ist insbesondere wegen internationaler Richtlinien, konkreter Durchsetzungsmechanismen und dank der damaligen Schaffung der IAEA bei der UNO weitestgehend gelungen.

Auch bei den Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) hat die Menschheit im Rahmen des Montrealer Protokolls von 1987 (zu den Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vgl. Déclaration de Montréal 2018) beschlossen, ozon-schichtschädigende Stoffe zu verbieten und das Verbot konsequent durchzusetzen. Auch hier waren die Widerstände groß, unter anderem aufgrund von Eigeninteressen der Privatwirtschaft. Diese Regelung und ihre kompromisslose Durchsetzung haben dazu geführt, dass sich das Ozonloch nun langsam schließt.

Darüber hinaus unterscheiden sich DS von der Nukleartechnologie und von FCKW vor allem durch drei Merkmale, die die Realisierbarkeit der Schaffung und die existenziellen Auswirkungen von IDA für die Menschheit und den Planeten erhöhen:

1. Um zu funktionieren, müssen DS Strom haben. Das heißt, wenn DS die Menschenrechte verletzen, den Frieden bedrohen oder den Planeten zerstören, können sie gestoppt werden, indem man sie vom Stromnetz nimmt oder die Stromzufuhr unterbricht.
2. Um zu funktionieren, müssen die DS miteinander verbunden sein, da sie auf den Datenfluss angewiesen sind. Dies bedeutet, dass DS gestoppt werden können, indem man sie vom Datenfluss trennt, wenn DS die Menschenrechte verletzen, den Frieden bedrohen oder den Planeten zerstören.
3. Während des Betriebs hinterlassen DS Datenspuren, die eine Identifizierung und Rechenschaftspflicht ermöglichen.

7. IDA löst global positives Echo aus

Neben einem wachsenden internationalen und interdisziplinären Netzwerk von Expert:innen, das menschenrechtsbasierte DS und die Schaffung von IDA bei der UNO fordert (IDA 2025), haben »the Elders« – eine von Nelson Mandela gegründete unabhängige Gruppe führender Persönlichkeiten der Welt, der auch der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, Ellen Johnson Sirleaf (ehemalige Präsidentin von Liberia und Afrikas erstes gewähltes weibliches Staatsoberhaupt sowie Friedensnobelpreisträgerin) und die erste weibliche Präsidentin Irlands, Mary Robinson, angehören – die konkreten Empfeh-

lungen für menschenrechtsbasierte DS (HRBDS) und die Errichtung einer globalen Institution bei der UNO aufgegriffen und die UNO aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So verlangen »The Elders«: »A new global architecture is needed to manage these powerful technologies within robust safety protocols, drawing on the model of the Nuclear Non-Proliferation Treaty and the International Atomic Energy Agency. These guardrails must ensure AI is used in ways consistent with international law and human rights treaties. AI's benefits must also be shared with poorer countries. No existing international agency has the mandate and expertise to do all this. The Elders now encourage a country or group of countries to request as a matter of priority, via the UN General Assembly, that the International Law Commission draft an international treaty establishing a new international AI safety agency« (The Elders 2023).

UNO-Generalsekretär António Guterres befürwortet auch die Schaffung einer internationalen AI-Überwachungsstelle nach dem Vorbild der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA): »I would be favorable to the idea that we could have an artificial intelligence agency [...] inspired by what the international agency of atomic energy is today« (Vereinte Nationen 2023a). Er hat im UN-Sicherheitsrat am 18. Juli 2023 ein neues UN-Gremium gefordert, um Bedrohungen durch »künstliche Intelligenz« zu bekämpfen (Reuters 2023).

UNO-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk forderte in seiner Stellungnahme zu KI und Menschenrechten am 12. Juli 2023 im UNO-Menschenrechtsrat »dringende Maßnahmen« (Vereinte Nationen 2023b) und schlug menschenrechtsbasierte DS und eine koordinierte globale Reaktion in Form einer institutionellen Lösung vor.

Der UNO-Menschenrechtsrat verabschiedete am 14. Juli 2023 einstimmig eine Resolution zum Thema »New and emerging digital technologies and human rights« (Vereinte Nationen 2023c), in der zum ersten Mal ausdrücklich auf »KI« und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte Bezug genommen wird. Die UN-Resolution betont, neue und aufkommende Technologien, die Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, »may lack adequate regulation«, unterstreicht den »need for effective measures to prevent, mitigate and remedy adverse human rights impacts of such technologies« und hebt die Notwendigkeit hervor, die Menschenrechte »throughout the lifecycle of artificial intelligence systems« zu achten, zu schützen und zu fördern. Sie fordert einen Rahmen für Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, eine Sorgfaltspflicht zur Bewertung, Verhinderung und Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie die Ge-

währleistung wirksamer Abhilfemaßnahmen und menschlicher Aufsicht, Rechenschaftspflicht und rechtlicher Verantwortung.

Am 21. März 2024 verabschiedete die UNO-Generalversammlung einstimmig die Resolution »Seizing the opportunities of safe, secure and trustworthy artificial intelligence systems for sustainable development« (Vereinte Nationen 2024), die der nachhaltigen Entwicklung für alle zugutekommen sollen. Darin hebt die internationale Staatengemeinschaft hervor: »The same rights that people have offline must also be protected online, including throughout the life cycle of artificial intelligence systems.«

Papst Franziskus forderte dazu auf, »einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt« (Franziskus 2024), und unterstützte die zwei konkreten Handlungsvorschläge menschenrechtsbasierte DS und Schaffung einer Internationalen Agentur für datenbasierte Systeme (IDA) bei der UNO zur Durchsetzung der Regulierung für DS.

Auch einige Stimmen aus multinationalen Technologieunternehmen – unter anderem Sam Altman (Gründer und Chef von OpenAI, das ChatGPT auf den Markt gebracht hat) erneut am World Economic Forum WEF in Davos 2024 (Santelli 2024) –, aus Firmen und von Unternehmer:innen fordern die Schaffung von IDA.

Es wäre u.a. eine Aufgabe von IDA, das Erstellen und Nutzen von DS-generierten virtuellen Influencer:innen – aus den oben dargelegten Gründen im Sinne von menschenrechtsbasierten DS – zu verbieten und dieses Verbot auch global durchzusetzen. Falls Zweifel an der Realisierbarkeit dieses Verbots aufkommen sollten, wäre zunächst ganz grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine ethische Vorgabe nicht aufgrund der Komplexität ihrer Realisierbarkeit an Geltung gewinnt. Vielmehr stellt dies eine Aufforderung dazu dar, noch intensiver nach Wegen zu suchen, wie das ethische Ziel erreicht werden kann.

Konkreter und direkter auf die Durchsetzbarkeit des Verbots von DS-generierten virtuellen Influencer:innen bezogen können DS selbst bei der globalen Durchsetzung des Verbots von DS-generierten virtuellen Influencer:innen mithelfen, in dem sie DS-generierte virtuelle Influencer identifizieren und unterbinden können.

Ebenso wäre es die Aufgabe der DS-generierte virtuelle Influencer nutzenden Unternehmen, dies zu unterlassen. Falls dies nicht geschieht, wären diese Firmen mit den rechtstaatlichen Instrumenten zu sanktionieren. Das Gleiche würde auch für Unternehmen zutreffen, die Produkte anbieten, welche die Erstellung von DS-generierten virtuellen Influencer:innen umfassen. Auch hier

gilt es zu bedenken, dass DS selbst für die Durchsetzung eines solchen Verbots genützt werden können.

Schließlich ist eine zu erwartende präventive Wirkung eines solchen Verbots zu berücksichtigen: Unternehmen werden großmehrheitlich angesichts eines solchen Verbots nicht DS-generierte virtuelle Influencer:innen nützen bzw. Produkte entwickeln, welche die Erstellung von DS-generierten virtuellen Influencer:innen beinhalten. Individuen, die auch zur Erstellung von DS-generierten menschenähnlichen Figuren fähig wären, würden aufgrund der abschreckenden Wirkung eines solchen Verbots und wegen eines mit dem Recht korrespondierenden Ethos wohl grundsätzlich großmehrheitlich die Finger von solchen Aktivitäten lassen.

Befreit aus den Klauen von DS-generierten virtuellen Influencer:innen sollen alle Menschen weiterhin in ihrer Menschenwürde, Freiheit und Autonomie geachtet sowie vor politischer und ökonomischer Manipulation geschützt werden, um eine menschenwürdige und nachhaltige Zukunft für die Menschheit und den Planeten zu ermöglichen.

Literatur

- Adriano, José Luis. 2021. »Ella no existe, influencers virtuales, omnipresentes y a la medida.« *Tec Review* 33 (February): 30–37. <https://repositorio.tec.mx/items/2ed308e8-bafb-4b15-b831-4c48682f221c>
- Allal-Chérif, Oihab, Rosa Puertas und Patricia Carracedo. 2024. »Intelligent Influencer Marketing: How AI-Powered Virtual Influencers Outperform Human Influencers.« *Technological Forecasting & Social Change* 200: 123113. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0040162523007989?via%3Dihub> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Booz, Morena. 2023. *Le Degré d'Anthropomorphisme d'un Influenceur Virtuel Influence-t-il l'Engagement des Utilisateurs sur Instagram*. Masterarbeit, Université catholique de Louvain. <https://dial.uclouvain.be/memoire/ucl/object/thesis%3A41161> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Byun, Kate Jeonghee und Sun Joo Grace Ahn. 2023. »A Systematic Review of Virtual Influencers: Similarities and Differences between Human and Virtual Influencers in Interactive Advertising.« *Journal of Interactive Advertising* 23 (2): 1–14. <https://doi.org/10.1080/15252019.2023.2236102>

- Campominosi, Susanna Maria. 2022. »Virtual Influencer: Tra Inclusione, Attivismo e Impegno Sociale.« Bachelorarbeit, Università degli Studi di Padova. <https://hdl.handle.net/20.500.12608/52336>
- Comité National Pilote d'Éthique du Numérique. 2021. *Agents conversationnels: Enjeux d'éthique*. Forschungsbericht. Hal-Lara. <https://hal-lara.archives-ouvertes.fr/cea-03432785v1>
- »Déclaration de Montréal pour un développement responsable de l'intelligence artificielle.« 2018. <https://montrealdeclaration-responsableai.com/the-declaration/> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- De Laet Derache, Louise. 2021. *Quels sont les éléments expliquant le succès des influenceurs virtuels (IV) alors que l'efficacité des influenceurs humains (IH) repose sur l'authenticité, la crédibilité et l'interaction parasociale?* Masterarbeit, Université catholique de Louvain. <https://thesis.dial.uclouvain.be/home> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Devals, Morgane, Emile Donzel, Léa Macaluso und Noah Rion. 2023. »Le pouvoir des influenceurs virtuels.« *Médiamorphoses*, Artikel Nr. 5133 (Juni): 1–3. <https://blog.comem.ch/wp-content/uploads/2024/02/5133.pdf> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Fleder, Kristina. 2022. »Kleider machen Avatare. Das Spiel mit der Mode.« *Medienobservationen*, 16. September. <https://mediarep.org/handle/20.500.12759/18954> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Franziskus. 2023. »Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum 57. Welttag des Friedens: Künstliche Intelligenz und Frieden.« Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana. <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/peace/documents/20231208-messaggio-57giornatamondiale-pace2024.html> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Fritzsche, K. Peter, Peter G. Kirchschräger und Thomas Kirchschräger. 2017. *Grundlagen der Menschenrechtsbildung: Theoretische Überlegungen und Praxisorientierungen*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Hammarberg, Thomas. 2007. »Human Rights Education is a Priority: More Concrete Action is Needed.« *Council of Europe Commissioner for Human Rights*, 17. Dezember. <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/human-rights-education-is-a-priority-more-concrete-action-is-needed> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Hilty, Reto M. und Frauke Henning-Bodewig. 2014. »Vorwort und Einführung in die Thematik.« In *Corporate Social Responsibility: Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts?*, hg. von Reto M. Hilty und Frauke Henning-Bodewig, 4–5. Berlin: Springer.

- Hofeditz, Lennart, Lukas Ehrle, Lara Timm und Milad Mirbabaie. 2023. »How Virtuous are Virtual Influencers? – A Qualitative Analysis of Virtual Actors' Virtues on Instagram.« In *Proceedings of the 56th Hawaii International Conference on System Sciences (HICSS)*. Maui, Hawaii, USA. <https://doi.org/10.24251/HICSS.2023.420>
- IDA. 2025. *International Data-Based Systems Agency IDA at the UN*. <https://idaonline.ch/> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Jin, S. Venus. 2023. »To comply or to react, that is the question: The roles of humanness versus eeriness of AI-powered virtual influencers, loneliness, and threats to human identities in AI-driven digital transformation.« *Computers in Human Behavior: Artificial Humans* 1 (2): 100011. <https://doi.org/10.1016/j.chbah.2023.100011>
- Kim, Donggyu und Zituo Wang. 2023. »The Ethics of Virtuality: Navigating the Complexities of Human-Like Virtual Influencers in the Social Media Marketing Realm.« *Frontiers in Communication* 8: 1205610. <https://doi.org/10.3389/fcomm.2023.1205610>
- Kirchschläger, Peter G. 2013. »Die Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance oder Gefahr für den universellen Menschenrechtsschutz?« *MenschenRechtsMagazin*, 18 (2): 77–95.
- Kirchschläger, Peter G. 2014. »Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive.« *Ethica* 22 (1): 29–54.
- Kirchschläger, Peter G. 2017. »Klugheit – eine moraltheologische Untersuchung dieser christlichen Tugend.« *Studia Moralia* 55 (1): 33–64.
- Kirchschläger, Peter G. 2021. *Digital Transformation and Ethics: Ethical Considerations on the Robotization and Automatization of Society and Economy and the Use of Artificial Intelligence*. Baden-Baden: Nomos.
- Kirchschläger, Peter G. 2022. »Die christliche Kardinaltugend ›Tapferkeit‹ – Moraltheologische Annäherungen.« *Studia Moralia*, 60 (2): 289–303.
- Kirchschläger, Peter G. 2023a. *Ethisches Entscheiden*. Baden-Baden: Nomos.
- Kirchschläger, Peter G. 2023b. »Das Menschenbild der Menschenrechte.« In *Handbuch Menschenbilder*, hg. von Michael Zichy, 123–145. Wiesbaden: Springer VS.
- Kirchschläger, Peter G. 2023c. »Was sind Identität(en)? Eine menschenrechtsethische Betrachtung.« In *Menschenrechte: Aktuelle philosophische und ethische Fragestellungen*, hg. von Peter G. Kirchschläger, 51–74. Zürich: TVZ Theologischer Verlag Zürich.
- Kirchschläger, Peter G. 2024a. *Digitalisierung und »künstliche Intelligenz« – Maschinen oder Menschen am Steuer?* Luzern: ZRWP/Universität Luzern.

- Kirchschläger, Peter G. 2024b. »Securing a peaceful, sustainable, and humane future through an international data-based systems agency (IDA) at the UN.« *Data & Policy*, 6. <https://doi.org/10.1017/dap.2024.38>
- Kirchschläger, Peter G. 2024c. »The Need for an International Data-Based Systems Agency (IDA) at the UN: Governing ›AI‹ Globally by Keeping the Planet Sustainably and Protecting the Weaker from the Powerful.« *Journal of AI Humanities* 18: 213–248.
- Kirchschläger, Peter G. 2024d. »An International Data-Based Systems Agency IDA: Striving for a Peaceful, Sustainable, and Human Rights-Based Future.« *Philosophies*. <https://doi.org/https://doi.org/10.3390/philosophies9030073>
- Kirchschläger, Peter G. 2025. »Artificial Intelligence – an Analysis from the Rights of the Child Perspective.« *Berkeley Journal of International Law*. <https://www.berkeleyjournalofinternationallaw.com/post/artificial-intelligence-an-analysis-from-the-rights-of-the-child-perspective> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Li, Sitan, Jeongmin Ham und Matthew S. Eastin. 2023. »Social media users' affective, attitudinal, and behavioral responses to virtual human emotions.« *Telematics and Informatics* 78: 102084. <https://doi.org/10.1016/j.tele.2023.102084>
- Linn, Susan. 2004. *Consuming Kids: The Hostile Takeover of Childhood*. New York: The New Press.
- Liu, Fanjue und Yu-Hao Lee. 2024. »Virtually Responsible? Attribution of Responsibility Toward Human vs. Virtual Influencers and the Mediating Role of Mind Perception.« *Journal of Retailing and Consumer Services* 77: 103685.
- Lübke, Valeska. 2005. *CyberGender: Geschichte und Körper im Internet*. Königsstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.
- Mahari, Robert und Pat Pataranutaporn. 2024. »We need to prepare for ›addictive intelligence‹.« *MIT Technology Review*, 5. August 2024. <https://www.technologyreview.com/2024/08/05/1095600/we-need-to-prepare-for-addictive-intelligence/> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Mörk, Olaf. 2023. »Die neue Generation der Influencer: Vom Nano-Influencer bis hin zum virtuellen Avatar.« In *Proaktive Marketing- und Vertriebs-Impulse*, hg. von Olaf Mörk, 201–210. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Morales, Ravina und Alma Celeste. 2022. »Construcción de fachada virtual en la red social Instagram: Influencer: Luana Barron.« Bachelorarbeit, *Universidad Peruana de Ciencias Aplicadas*. <https://repositorioacademico.up>

- c.edu.pe/bitstream/handle/10757/660986/Morales_RA.pdf?sequence=3&isAllowed=y [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Montag, Christian. 2023. »Was verändern Smartphones in unserem Denkapparat?« Vortrag, im Rahmen der ISE-Ringvorlesung »Ethik der digitalen Transformation: Aktuelle Fragen« am Institut für Sozialethik (ISE) der Universität Luzern, gehalten am 19. Oktober 2023.
- Navarini, Claudia und Elena Ricci. 2023. »Etica degli spazi virtuali: la responsabilità morale degli ›influencer‹.« In *Etica, conoscenza, spazio pubblico*, hg. von Silvia Dadà, Adriano Fabris und Veronica Neri, 205–216. Nocera Inferiore: Orthotes.
- Santelli, Filippo. 2024. »Sam Altman: In pochi anni l'IA sarà inarrestabile, serve un'agenzia come per l'energia atomica.« *la Repubblica*, 18. Januar. https://www.repubblica.it/economia/2024/01/18/news/sam_altman_in_pochi_anni_lia_sara_inarrestabile_serve_unagenzia_come_per_lenergia_atomica-421905376/ [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Reuters. 2023. »UN chief backs idea of global AI watchdog like nuclear agency.« 12. Juni. <https://www.reuters.com/technology/un-chief-backs-idea-global-ai-watchdog-like-nuclear-agency-2023-06-12/> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Robinson, Ben. 2020. »Towards an Ontology and Ethics of Virtual Influencers.« *Australasian Journal of Information Systems* 24. <https://doi.org/10.3127/ajis.v24i0.2807>
- Rodrigo-Martín, Luis, Isabel Rodrigo-Martín und Daniel Muñoz-Sastre. 2021. »Los Influencers Virtuales como herramienta publicitaria en la promoción de marcas y productos. Estudio de la actividad comercial de Lil Miquela.« *Revista Latina de Comunicación Social* 79: 69–90. <https://doi.org/10.4185/RLCS-2021-1521>
- Rosero, Flórez und Mauricio Andrés. 2021. »Influenciadores virtuales y su potencial afectivo y narrativo en TikTok.« Masterarbeit, *Universidad de los Andes*. <https://repositorio.uniandes.edu.co/handle/1992/56554> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Rossi, Carla, und Francesca Rivetti. 2023. »Virtual Influencer Marketing: Is It Effective in Engaging Younger Generations?« In *Proceedings of the 10th European Conference on Social Media (ECSM)*, 231–240. <https://doi.org/10.34190/ecsm.10.1.123>
- Roy, Debopriya und Joya Chakraborty. 2023. »Forever young, beautiful, and scandal-free: Exploring the Ethical Frames and Crafted Authenticity in the Animated Images of Female Virtual Influencers.« *Global Media Journal*

- *Indian Edition* 15 (1): 1–15. https://www.researchgate.net/publication/375371388_Forever_young_beautiful_and_scandal-free_Exploring_the_Ethical_Frames_and_Crafted_Authenticity_in_the_Animated_Images_of_Female_Virtual_Influencers [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Rudzika, Silvija. 2024. »Representation of Socially Significant Issues in the Communication of Virtual Influencers on Social Medium Instagram.« In *Media and Society, 2023. Proceedings of Scientific Papers*, 73–84. Riga: University of Latvia. <https://doi.org/10.22364/ms23.08>
- Runggaldier, Edmund. 2003. »Unser Selbst. Identität im Wandel neuronaler Prozesse.« In *Unser Selbst. Identität im Wandel neuronaler Prozesse*, hg. von Günter Rager, Josef Quitterer und Edmund Runggaldier, 2. Aufl. Freiburg: Herder.
- Sands, Sean, Carla Ferraro, Vlad Demsar und Garreth Chandler. 2022. »False Idols: Unpacking the Opportunities and Challenges of Falsity in the Context of Virtual Influencers.« *Business Horizons* 65 (6): 761–771. <https://doi.org/10.1016/j.bushor.2022.08.002>
- The Elders. 2023. »The Elders Urge Global Co-operation to Manage Risks and Share Benefits of AI.« Pressemitteilung, 31. Mai. <https://theelders.org/news/elders-urge-global-co-operation-manage-risks-and-share-benefits-ai> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vereinte Nationen. 1948. »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.« Resolution 217 A (III), 10. Dezember. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vereinte Nationen. 2023a. »Secretary-General Urges Broad Engagement from All Stakeholders towards United Nations Code of Conduct for Information Integrity on Digital Platforms.« Pressemitteilung SG/SM/21832, 12. Juni. <https://press.un.org/en/2023/sgsm21832.doc.htm> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vereinte Nationen. 2023b. »Artificial intelligence must be grounded in human rights, says High Commissioner.« Pressemitteilung, 12. Juli. <https://www.ohchr.org/en/statements/2023/07/artificial-intelligence-must-be-grounded-human-rights-says-high-commissioner> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vereinte Nationen. 2023c. »New and emerging digital technologies and human rights.« Resolution A/HRC/RES/53/29, 14. Juli. <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g23/146/09/pdf/g2314609.pdf> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].

- Vereinte Nationen. 2023d. »Rede des Generalsekretärs vor dem Sicherheitsrat über Künstliche Intelligenz.« 18. Juli. <https://www.un.org/sg/de/content/sg/speeches/2023-07-18/secretary-generals-remarks-the-security-council-artificial-intelligence> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vereinte Nationen. 2024. »Seizing the Opportunities of Safe, Secure and Trustworthy Artificial Intelligence Systems for Sustainable Development.« Resolution A/RES/78/265, 21. März. <https://digitallibrary.un.org/record/4043244> [zuletzt abgerufen am 2. Februar 2025].
- Vieira de Mello, Sergio. 2004. »Foreword.« In *UN ABC: Teaching Human Rights – Practical Activities for Primary and Secondary Schools*, 3. New York: United Nations.
- Zuboff, Shoshana. 2019. *The Age of Surveillance Capitalism: The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power*. New York: PublicAffairs.